

Am Sandtorkai 2
20457 Hamburg

Telefon (040) 36 62 03/04
Telefax (040) 36 63 77

E-mail: info@zds-seehaefen.de
Internet: www.zds-seehaefen.de

7. Juli 2010
Hei/St/III-5/350

Stellungnahme des ZDS
zum
Konsultationsverfahren der EU-Kommission
im Hinblick auf eine mögliche Initiative
im Bereich der Konzessionen

Zu dem Konsultationsverfahren der EU-Kommission im Hinblick auf eine mögliche Initiative im Bereich der Konzessionen nimmt der ZDS aus Sicht der am Umschlag in den deutschen Seehäfen beteiligten Betriebe wie folgt Stellung:

1. Wesentliches Merkmal einer Konzession ist die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Private. Dabei sichert sich die öffentliche Hand ihr Interesse an der Beschaffung einer bisher vom Staat wahrgenommenen Leistung.

Mit der Vergabe einer Konzession wird somit ein Beschaffungsverhältnis zwischen der öffentlichen Hand und Privaten begründet. Dabei werden dem Konzessionär enge Vorgaben für die Erbringung dieser Leistung gemacht. Konkrete vertragliche Pflichten sind deshalb konstitutiv für das Vorliegen einer Konzession.

2. Konzessionen können daher so vielschichtig angelegt sein, dass sie keiner einheitlichen Regelung zugänglich sind.

So können z. B. Konzessionen im sicherheitsrelevanten Bereich nicht ausschließlich nach wirtschaftlichen Kriterien vergeben werden. Investitionen können in bestimmten Bereichen keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen oder unerlässlich für die zuverlässige Leistungserbringung sein.

Einheitliche Kriterien für die Vergabe unterschiedlicher Leistungen bergen immer die Gefahr, relevante Kriterien nicht zu berücksichtigen, was später mit schlechter Servicequalität und höheren Preisen zu bezahlen ist.

Es lassen sich daher allenfalls allgemeine Kriterien für das Verfahren, wie Transparenz und Diskriminierungsfreiheit, sinnvoll festlegen. Diese gelten jedoch ohnehin schon.

Für eine mögliche Initiative im Bereich der Konzessionen besteht unseres Erachtens daher kein Bedarf.

3. Umschlagleistungen sind keine öffentlichen Aufgaben und daher nicht Gegenstand einer Konzession.

Der Warenumschlag ist keine hoheitliche Tätigkeit, zu deren Ausübung eine Konzession erforderlich ist. Er ist vielmehr eine originär unternehmerische Tätigkeit, die zum Kernbereich der auch durch den EG-Vertrag geschützten Grundfreiheitsrechte gehört. Die Ausübung dieser unternehmerischen Tätigkeit darf nicht von Konzessionen abhängig gemacht werden.

4. Umschlagterminals würden ihre Tätigkeiten am liebsten auf Eigentumsflächen ausüben. Aus Rechtsgründen, für die die Mitgliedstaaten der EU die abschließende Regelungskompetenz haben, ist ein Eigentum an Grund und Boden der Terminalflächen jedoch häufig ausgeschlossen.

Nach deutschem Recht werden bei der Überlassung von Hafengrundstücken daher Miet- und Pachtverträge zwischen der öffentlichen Hand und den Seehafenbetrieben abgeschlossen. Bei diesen Vertragsbeziehungen handelt es sich um ein normales Vermietungsgeschäft zwecks Gewerbebetrieb.

Nur weil der Erwerb des Eigentums an Grund und Boden von Terminalflächen in der Regel ausgeschlossen ist, bedarf es eines Mietvertrages zwischen der öffentlichen Hand und dem Terminalbetreiber. Diese Verträge stellen jedoch keine „Konzession“ für die Erbringung von Hafendienstleistungen dar.

5. Die Entwicklung des Hafenumschlags verlangt kontinuierlich signifikante private Investitionen in den Auf- und Ausbau der Terminalkapazitäten, auch für den Hinterlandverkehr.

Flexible Verlängerungs- und Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Verträge dürfen daher nicht ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss würde zu einem Investitionsstopp und Investitionsstau in der Hafenwirtschaft mit gravierenden Folgen für Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung führen.

6. Aus diesem Grund ergibt sich aus Artikel 57 b der EU-Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG, dass die Vergabe von Konzessionen, die der Bereitstellung von Häfen dient, nicht unter das strenge Regime für die Vergabe öffentlicher Bau- und Dienstleistungskonzessionen fällt, sondern dem allgemeinen Transparenzgebot unterliegt.

Diese Regelung hat sich bewährt und zur Entstehung moderner und leistungsfähiger Seehäfen in Europa beigetragen. Eine Änderung dieser Regelung würde dazu führen, bestehende Investitionsanreize in eine langfristige und nachhaltige Geschäftsentwicklung zu beseitigen. Dies muss verhindert werden.

7. Einer Port Authority muss es weiterhin möglich sein, entsprechend den Regelungen der EU-Vergabekoordinierungsrichtlinie auch im Verhandlungswege Seehafenbetrieben Hafengrundstücke durch Miet- und Pachtverträge so zu überlassen, dass die vorhandene Infrastruktur optimal bewirtschaftet wird und von ihr konzipierte und allein zu verantwortende Hafenentwicklungspläne optimal umgesetzt werden. Die Vielzahl der dabei denkbaren Kriterien lassen sich nicht sinnvoll allgemein regeln.

Die Port Authority muss weiterhin die Möglichkeit haben, die mit Hafendienstleistungserbringern bestehenden Verträge bei anstehenden signifikanten see- oder landseitigen Investitionen zur Kapazitätserweiterung, Steigerung der Produktivität, Steigerung der Effizienz, Anpassung an den

technischen Fortschritt und zur Verbesserung des Umweltschutzes während der Laufzeit im Verhandlungsweg zu verlängern und zu erweitern.

Dies stärkt den Wettbewerb innerhalb der und zwischen den Häfen, sichert dauerhaft preiswerte, hochwertige Leistungen, gewährleistet fortlaufend notwendige Investitionen in moderne und umweltfreundliche Ausrüstungsgegenstände, gibt Investitionssicherheit und gewährleistet der europäischen Volkswirtschaft die für ihr Wachstum notwendige stete qualitative Verbesserung der Hafendienstleistungen. Darüber hinaus werden dauerhaft erreichte soziale Standards und qualifizierte Beschäftigung gesichert.

Eine Abkehr von bestehenden Regelungen würde all dies gefährden, zu geringeren Investitionen, geringeren sozialen Standards, weniger Beschäftigung sowie geringerer Leistungsfähigkeit der Hafenernehmen führen. Dies hätte erhebliche Nachteile für die europäische Wirtschaft zur Folge und würde zu einer Erhöhung der Preise für Hafendienstleistungen führen.

8. Wir halten es daher für erforderlich, an den bestehenden Regelungen festzuhalten. Für eine mögliche Initiative im Bereiche der Konzessionen besteht daher kein Bedarf.